

lvkm.nrw Brehmstraße 5 - 7 40239 Düsseldorf

Brehmstraße 5 - 7
40239 Düsseldorf

**Ministerium für Kinder, Jugend,
Familie, Gleichstellung, Flucht und
Integration des Landes Nordrhein-
Westfalen**

T. 0211. 61 20 98
F. 0211. 61 39 72

Referat 222: Recht in der
Kindertagesbetreuung
Herrn Dr. Weckelmann
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

info@lvkm-nrw.de
www.lvkm-nrw.de

Düsseldorf, 16. Januar 2026

**Stellungnahme des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und
Mehrfachbehinderung NRW e. V. (lvkm.nrw) zum Referentenentwurf zur
Änderung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern
(KiBiz)**

Im Landesverband für Menschen mit Körper und Mehrfachbehinderung NRW e. V. (lvkm.nrw) organisieren sich regionale Vereine für und mit Menschen mit Behinderungen im Rheinland und Westfalen-Lippe. Der lvkm.nrw ist Dachverband für die gewachsene Vielfalt von Selbsthilfe, Dienstleistungen und Einrichtungen, insbesondere für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und ihre Angehörigen im Land Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der Lebenserfahrung, der beruflichen Profession, der verschiedenen Arbeitsgebiete sowie der Bewältigung von schwierigen und besonderen Lebenssituationen vereint der lvkm.nrw Expertenwissen, sinnvolle Perspektiven und Erfahrungshintergründe.

Als Selbsthilfeorganisation fördert der Landesverband die gegenseitige Unterstützung und den Erfahrungsaustausch von Menschen mit Behinderung und ihren Familien in den örtlichen Zusammenschlüssen. Er versteht sich als sozialpolitische Interessenvertretung dieser Zielgruppe in NRW. Als Fachverband sieht er seine Aufgabe darin, Konzepte der Hilfen und Selbsthilfe für und von Menschen mit Behinderung und ihren Familien weiterzuentwickeln. Der Landesverband ist selbst kein Träger von Einrichtungen und Diensten. Die Mehrheit der vertretenen Menschen ist ein Leben lang auf Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege angewiesen.

Vor dem Hintergrund der Arbeit des Ivkm.nrw werden in dieser Stellungnahme besonders diejenigen Bereiche angesprochen, die auf Regelungen zur Gestaltung inklusiver Verhältnisse in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung abzielen, bzw. soll auf fehlende Regelungen diesbezüglich hingewiesen werden. Diese Stellungnahme geht hervor aus den Erfahrungen von Eltern von Kindern mit Behinderung sowie der fachlichen Expertise von inklusiven Kindertageseinrichtungen und Inklusionszentren aus dem Mitgliederbestand des Ivkm.nrw.

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Ivkm.nrw begrüßt die Absicht der Landesregierung, der strukturellen Unterfinanzierung und weiteren Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung entgegenwirken zu wollen und das KiBiz zu reformieren. Zur aktuellen Wirkung des KiBiz und dessen Reformierung fasst der Ivkm.nrw zusammen: Das KiBiz fördert nur bedingt die flächendeckende, inklusive Ausrichtung der Kindertagesstätten in NRW. Die Landesregierung verpasst im Rahmen der Novellierung des KiBiz, Weichen für Inklusion neu auszurichten und Versäumnissen entgegenzuwirken. Bei der aktuellen Entwicklung, wie der Kürzung von kommunalen Mitteln u. a. Leistungen der Eingliederungshilfe wie den individuellen heilpädagogischen Leistungen, sowie dem Stocken der Verhandlungen rund um die Basisleitung II, ist das ein fatales Signal für die Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderung in NRW.

Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Aspekten:

- **Das KiBiz gibt nur wenige Anreize für Kindertagesstätten zur Implementierung von inklusiven Strukturen und fachlichen Konzepten**

Zur Gewährleistung von frühkindlicher Bildung nach § 15 benötigen Kinder mit Behinderung eine inklusionsfreundliche Umgebung und Kindertageseinrichtungen eine fachliche Begleitung. Gleichzeitig stoßen Kinder mit Behinderung in Bezug auf die Möglichkeit einer gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im inklusiven Setting häufig auf Vorbehalte von Kita-Trägern, Fachkräften und Eltern, was eine umfassende Sensibilisierungsarbeit erforderlich macht. Diesem Umstand wird im aktuellen KiBiz sowie im Rahmen von dessen Novellierung keine Rechnung getragen. Kinder mit Behinderung werden zwar in § 8 mit ihren besonderen Bedürfnissen benannt, es gibt jedoch nur geringe gesetzliche Regelungen, aus denen strukturelle Maßnahmen für den Aufbau und die Beibehaltung eines inklusiven Settings abgeleitet werden können. So befürchten wir, dass die Konzentration der Neuregelungen in § 45 ff auf die Sprachförderung dazu führt, dass bei der Beratungs- und Aufklärungsarbeit der Familienzentren und Beratungsstellen die Weiterentwicklung und Implementierung von fachlichen Konzepten und die Schaffung von inklusionsfördernden Rahmenbedingungen kaum mehr Beachtung finden. Dies führt weiterhin dazu, dass der Aufbau und die dauerhafte, qualitative Umsetzung eines inklusiven Settings und der teilhabeorientierten Betreuung für Kinder mit Behinderung aktuell allein von Haltung, Motivation und Qualifikation der jeweiligen Kita-Träger und dort tätigen (Fach-) Personen abhängt.

- **Uneinheitliche Beachtung von Bedarfen von Kindern mit Behinderung in der örtlichen Jugendhilfeplanung**

Obwohl in § 4 Abs. 1 die Beachtung von Bedarfen von Kindern mit Behinderung in der örtlichen Jugendhilfeplanung benannt wird, bemerken wir in der Umsetzung eine landesweite uneinheitliche Anwendung dieses Aspektes. Kindertageseinrichtungen haben in vielen Regionen Schwierigkeiten, fachliche Erfordernisse für ein inklusives Setting durchzusetzen, da KiBiz-Regelungen ungenügend Anwendung finden.

- **Mangelnde Finanzierung von Mehrbedarfen und komplexe Finanzierungssysteme bremsen Inklusionspotenzial**

Kindertageseinrichtungen benötigen rechtliche und finanzielle Handlungsspielräume, um die Betreuung von Kindern mit Behinderung bedarfsgerecht gewährleisten zu können. KiBiz-Mittel und Basisleistung I decken die finanzielle Belastung der Betreuung von Kindern mit Behinderung (vor allem mit hohem Unterstützungsbedarf) nicht ab. Durch die noch nicht verhandelte Basisleistung II fehlt es an Orientierung und Absicherung der Kita-Träger. Es fehlen Anreize für Kita-Träger, sich der Betreuung von Kindern mit Behinderung (vor allem mit hohem Unterstützungsbedarf) anzunehmen.

2. Im Einzelnen zum Referentenentwurf zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Zu § 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Der Ivkm.nrw begrüßt grundsätzlich den Hinweis in Abs. 1 Satz 3, die Bedarfe für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung in der örtlichen Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen. Um eine höhere Verbindlichkeit für die kommunale Jugendhilfeplanung zu gewährleisten, plädiert der Ivkm.nrw für die Änderung der Formulierung des Satzes 3 in § 4 Abs. 1 zu: „**Die Beachtung** der Bedarfe für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung und Kindern ohne Behinderung **ist sicherzustellen.**“

Zu § 6 Fachberatung

Der Ivkm.nrw begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzgeber mit der Formulierung in § 6 die Bedeutung der Fachberatung hervorhebt. Die Aufzählung der Aufgaben der Fachberatung sollte aus Sicht des Ivkm.nrw jedoch um den Punkt „**Information, Beratung, Unterstützung und Qualifizierung in allen Fragen rund um eine inklusive Kindertagesbetreuung**“ ergänzt werden. Zwar ist die Aufzählung der Aufgaben der Fachberatung in § 6 nicht abschließend; eine ausdrückliche Ergänzung um diesen Aufgabenbereich stellt aber aus Sicht des Ivkm.nrw die Weichen dahingehend, dass die Angebote der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen mit der

entsprechenden Fachberatung langfristig zu Angeboten weiterentwickelt werden können, die die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gewährleisten. Damit Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufwachsen können, braucht es eine fachliche Kompetenz, z. B. zu behinderungsspezifischen Bedarfen der Kinder und zur Umsetzung inklusiver pädagogischer Konzepte. Diese Fachkompetenz zu gewährleisten, ist Aufgabe der Träger der Einrichtungen. Demzufolge muss eine Fachberatung auch zu Fragen rund um Inklusion in Anspruch genommen werden können. Dies gilt sowohl für die in Absatz 1 beschriebene Fachberatung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch für die in Absatz 2 aufgeführte Beratung durch den Einrichtungsträger. Andernfalls bleibt der in § 8 formulierte Anspruch der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung eine Absichtserklärung ohne Sicherstellung und Absicherung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen.

Zu § 7 Diskriminierungsverbot als Grundlage inklusiver Praxis

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Diskriminierungsschutz in § 7 KiBiz-neu präzisiert und erweitert wurde. Positiv hervorzuheben ist, dass die Aufnahme eines Kindes/einer Familie in ein Kindertagesbetreuungsangebot ausdrücklich nicht aufgrund einer rassistischen Zuschreibung oder aus Gründen seiner ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft, seiner Behinderung, seiner Sprache, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden darf; die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt. Auch Kinder mit komplexen Behinderungen, mit nichtdeutscher Familiensprache oder aus sozial benachteiligten Familien haben einen klar abgesicherten Anspruch auf diskriminierungsfreie Aufnahme.

Zu § 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder

Dass Kinder ohne Behinderung gemeinsam mit Kindern mit Behinderung aufwachsen können, setzt voraus, dass die Orte, an denen Kinder frühe Bildungserfahrungen machen, inklusiv ausgerichtet sind. Kindertageseinrichtungen sind – neben der Familie – Orte, an denen Kinder in der Regel einen Großteil der Kindheit verbringen. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber in § 8 die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung weiter fest schreibt. Damit diese Regelung jedoch konkret im Betreuungsalltag von Kindertageseinrichtungen verwirklicht werden kann, bedarf es personeller, fachlicher und materieller Ressourcen, die in den weiteren Regelungen des Gesetzes konkreter ausgeführt werden müssen.

Zu § 14 Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung

Um die gewünschte interdisziplinäre Zusammenarbeit von diagnostisch, medizinisch, therapeutisch und pädagogisch tätigen Berufsgruppen zu erreichen und die Schnittstelle zwischen Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen im Sinne einer bestmöglichen Förderung des Kindes zu gewährleisten, bedarf es aus Sicht des Ivkm.nrw einer inhaltlichen Konkretisierung dazu, wie die Zusammenarbeit erfolgen soll. Das vom Ivkm.nrw entwickelte und an Modellstandorten erprobte Konzept der „Kinderzentren für Inklusion“ (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu §§ 42-

45) kann hier eine Orientierung sein. Die Zusammenarbeit von Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen nach dem Konzept der „Kinderzentren für Inklusion“ soll u. a. Folgendes gewährleisten:

- Information und Beratung der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung über die Behinderung und ihre Besonderheiten
- Austausch und ggf. Empfehlung für die therapeutische Versorgung
- Unterstützung bei der Schaffung förderlicher Bedingungen in der Gruppe und der gesamten Einrichtung
- Beratung zur Anpassung der räumlichen und sächlichen Ausstattung
- Beratung zum Einsatz von Hilfsmitteln
- Unterstützung der Eltern und der Einrichtung bei Stellungnahmen und Anträgen
- Entwicklung individueller Teilhabeziele durch interdisziplinäre Bildungs- und Förderangebote

Durch eine so gestaltete Zusammenarbeit können Eltern, Kinder und Fachkräfte von der Aufnahmezeit über die gesamte Kindergartenzeit individuell und bestmöglich begleitet werden.

Zu § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

Wir begrüßen, dass der Zuschussbetrag deutlich erhöht werden soll.

Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 4.020,57 Euro pro Kind. Trotz dieser Erhöhung bleibt die Kindertagespflege im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen aus unserer Sicht deutlich unterfinanziert, insbesondere dort, wo Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden sollen. Für Familien entsteht so faktisch ein Ungleichgewicht zwischen den Betreuungsformen, obwohl Kindertagespflege für einige Kinder – zum Beispiel mit hohem Pflege- und Unterstützungsbedarf – ein passendes oder sogar notwendiges Setting sein kann. Sehr positiv bewerten wir den neu eingefügten Satz, wonach der erhöhte Zuschuss für Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen „für pädagogische Mehrbedarfe, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen entstehen, einzusetzen“ ist. Damit wird klargestellt, dass es sich nicht um eine individuell anrechenbare Leistung an die Familie handelt, sondern um eine Finanzierung des gemeinsamen Betreuungsaufwands.

Aus der Praxis berichten uns Familien, dass Zuschüsse dieser Art von kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe teilweise missverstanden und als anrechenbare Leistungen gegengerechnet werden. Um dies zu verhindern, fordern wir:

- eine unmissverständliche Klarstellung in Gesetzesbegründung und untergesetzlichen Regelungen, dass der Zuschuss nach § 24 Abs. 2 Satz 2 KiBiz-neu nicht als einkommens-

oder leistungsrelevante Position im Rahmen der Eingliederungshilfe gewertet oder angerechnet werden darf

- entsprechende Hinweise in landesweiten Auslegungshilfen und Rundschreiben an die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe
- eine Verstärkung der fachlichen Beratung von Kindertagespflegepersonen zu inklusiver Betreuung, damit die Mittel tatsächlich bei den Kindern und in der Qualität der Betreuung ankommen

Zu §§ 27, 28 und 33 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Personal und Angebotsstruktur

Verlässliche Kern- und Randzeiten sowie kontinuierliche, vertraute Bezugspersonen sind für unseren Personenkreis von herausragender Bedeutung. Viele Kinder brauchen über einen langen Zeitraum hinweg eine gleichbleibende, gut strukturierte Tagesgestaltung, um Sicherheit aufzubauen und Entwicklungsschritte zu machen. Häufige Wechsel von Gruppen, Bezugspersonen oder Öffnungszeiten sind für sie mit besonderem Stress verbunden. Gleichzeitig erleben Eltern – insbesondere Mütter – in solchen Situationen einen massiven Vertrauensverlust gegenüber den Institutionen.

Wir sehen, dass angesichts des Fachkräftemangels flexibilisierte Modelle diskutiert und im Gesetz berücksichtigt werden sollen. Die Möglichkeit, Kernbetreuungszeiten durch flexiblere Randzeiten-Modelle zu sichern, erscheint auf den ersten Blick pragmatisch. Gleichzeitig bereitet uns diese „Auflockerung“ erhebliche Sorgen: Wenn Flexibilisierung praktisch vor allem über größere Gruppen, mehr Springerdienste oder häufig wechselnde Fachkräfte umgesetzt wird, trifft dies Kinder mit Behinderung besonders hart.

Wir fordern deshalb:

- eine Personalbemessung, die den Mehrbedarf inklusiver Pädagogik ausdrücklich anerkennt und nicht allein an Kopfpauschalen orientiert ist
- Schutz- und Fördermechanismen für kleine, nachweislich inklusive Einrichtungen, damit diese nicht strukturell benachteiligt und langfristig aus der Landschaft gedrängt werden

Gerade kleinere Einrichtungen sind häufig Orte gelingender Inklusion, mit überschaubaren Strukturen und enger Elternarbeit. Sie müssen im Rahmen der Personal- und Finanzierungslogik des KiBiz-neu ausdrücklich abgesichert werden.

Zu § 34 Mietzuschuss und Alltagshelfer

Nach unserem Verständnis werden Mietzuschüsse und die Finanzierung von Alltagshelfer*innen weiterhin pro Kind bemessen. In inklusiven Gruppen führt die notwendige Gruppenabsenkung

zugunsten von Kindern mit Behinderung jedoch dazu, dass dort bei gleichem oder höherem räumlichem und organisatorischem Aufwand weniger „Kopfpauschalen“ zur Verfügung stehen.

Dadurch geraten gerade diejenigen Einrichtungen in einen finanziellen Nachteil, die bewusst Gruppen verkleinern, um Kindern mit hohem Unterstützungsbedarf gute Rahmenbedingungen zu bieten. Dieser Effekt steht dem Ziel entgegen, inklusive Angebote auszubauen.

Wir regen an, § 34 dahingehend zu ergänzen, dass Einrichtungen mit nachgewiesener Gruppenabsenkung zugunsten von Kindern mit Behinderung finanziell explizit geschützt und gestärkt werden und in den Ausführungsbestimmungen klar geregelt wird, dass inklusive Strukturen nicht durch rein kindbezogene Verteilung benachteiligt werden.

Zu § 26 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

Die Regelung in § 26 Absatz 3 entspricht im Wortlaut dem § 13d Absatz 2 Satz 2 KiBiz a. F. Demzufolge enthält auch § 26 Absatz 3 lediglich die Regelung, dass der besondere Bedarf bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen ist. Hier fehlt es an konkreteren und verbindlichen Vorgaben dazu, welche Gruppengrößen fachlich geboten sind und wie der Gesetzgeber konkret die Bemessung des Personals bestimmen möchte, wenn Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen. Eine tatsächliche Berücksichtigung ist letztlich dem Ermessen der Träger überlassen. Der Landesverband schlägt daher vor, die Regelung dahingehend zu konkretisieren, dass eine Verpflichtung zur Verbesserung des Personalschlüssels eingeführt wird, die entweder durch eine Absenkung der Gruppengröße oder durch zusätzliches Personal erfolgen soll. Damit Inklusion in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gelingen kann, bedarf es günstiger struktureller Rahmenbedingungen. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung von Mindestqualitätsstandards aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt.

Zu §§ 42-45 Familienzentren und plusKITAs

Mit der Einrichtung von Familienzentren und plusKITAs hat das Land Nordrhein-Westfalen zwei Angebote geschaffen, die Unterstützungsstrukturen für Kinder und Familien mit besonderen Herausforderungen bieten. Aus Sicht des Landesverbandes sollte ein Instrument – analog zu den bereits erfolgreich eingeführten Familienzentren und plusKITAs – geschaffen werden, das effektiv zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen in NRW beitragen kann. An dieser Stelle soll darauf verwiesen werden, dass der lvkm.nrw bereits bei Erstellung des KiBiz auf das Potenzial von Kindertageseinrichtungen hingewiesen hat, die schon lange Kinder mit Behinderung betreuen und fördern. Sie haben die erforderliche fachliche Kompetenz, um diejenigen Kindertageseinrichtungen in Fragen der inklusiven Kindertagesbetreuung zu beraten, die bisher keine Kinder mit Behinderung betreuen. Der lvkm.nrw hat vor diesem Hintergrund das Konzept der „Kinderzentren für Inklusion“ erarbeitet. Die zentralen Aufgaben der „Kinderzentren für Inklusion“ sind auf die Stärkung der Regeltageseinrichtungen für Kinder und ihrer Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter ausgerichtet. Sie konzentrieren sich vorrangig auf die spezifischen Anforderungen, die sich durch die Behinderung der Kinder ergeben, auf Aspekte der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung, der Begleitung der Eltern, der Erschließung von Ressourcen für das Kind mit Behinderung und auf die Gestaltung eines inklusionsfördernden Umfelds in der Tageseinrichtung. Die Erfahrungen der „Kinderzentren für Inklusion“ an den Modellstandorten Köln und Mönchengladbach haben gezeigt, dass Kindertageseinrichtungen grundsätzlich eine große Bereitschaft mitbringen, Kinder mit Behinderung aufzunehmen, wenn inklusionsfördernde Rahmenbedingungen vorliegen. Bei der Schaffung solcher inklusionsfördernden Bedingungen können „Kinderzentren für Inklusion“ eine Schlüsselrolle einnehmen. Auch die Novellierung des KiBiz lässt jedoch die Einführung eines entsprechenden Instruments und dessen strukturell verankerte Finanzierung vermissen. Die „Kinderzentren für Inklusion“ sind bisher bei der Finanzierung auf Förder- und Spendenmittel angewiesen. Dies führt dazu, dass das Fortbestehen der „Kinderzentren für Inklusion“ nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Eine langfristige Sicherung des Fachwissens der bisherigen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und die Bereitstellung von Angeboten, in denen Wissen über die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung für Kindertageseinrichtungen weitergegeben wird, gehen verloren.

Die „Kinderzentren für Inklusion“ haben gezeigt, dass der Bedarf an Beratung, Begleitung und Unterstützung in Kindertageseinrichtungen groß ist. Dauerhaft kann dieser Bedarf aber nicht mit den Modelleinrichtungen der „Kinderzentren für Inklusion“ gedeckt werden. Im Rahmen der Novellierung des KiBiz sollte der Gesetzgeber die Gelegenheit nutzen, erfolgreiche Projekte wie die „Kinderzentren für Inklusion“ aufzugreifen und eine regelhafte Finanzierung sicherzustellen.

Zu §§ 46 ff. Landesförderung der Qualifizierung und Praxisanleitung

Wir begrüßen die im Entwurf vorgesehene höhere Bezuschussung von Ausbildungsplätzen in der Kindertagesbetreuung. Im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen im Care-Bereich bleibt die Förderung jedoch deutlich hinter dem zurück, was angesichts des bestehenden Fachkräftemangels erforderlich wäre. Es besteht die Gefahr, dass zu wenige junge Menschen die Ausbildung wählen oder Einrichtungen nicht in ausreichendem Umfang Ausbildungsplätze anbieten.

Insbesondere die Regelung zur Finanzierung der Praxisanleitung betrachten wir kritisch. Eine pauschale Vergütung der Praxisanleitung – unabhängig von der Zahl der Auszubildenden – mit lediglich 2.750 Euro pro Jahr (bzw. dem im Entwurf genannten Betrag) stellt den tatsächlichen zeitlichen und fachlichen Aufwand qualitativ hochwertiger Praxisanleitung nicht annähernd dar. Für Einrichtungen mit mehreren Auszubildenden ist dies faktisch ein Ausschlusskriterium.

Wir fordern daher:

- eine deutliche Erhöhung und Staffelung der Mittel für Praxisanleitung nach Anzahl und Ausbildungsstand der Auszubildenden
- eine klare gesetzliche Festlegung von Freistellungszeiten für Praxisanleiter*innen (z. B. definierte Wochenstundensätze pro Auszubildende/r) und eine vollständige

Gegenfinanzierung dieser Freistellungen, damit die pädagogische Arbeit in den Gruppen nicht zusätzlich belastet wird

Nur wenn Ausbildung attraktiv finanziert und organisatorisch gut hinterlegt ist, kann der Ausbau inklusiver Kitas und heilpädagogischer Gruppen langfristig gelingen.

Zu § 51 Elternbeiträge, insbesondere für heilpädagogische Gruppen

Die vorgesehene Einführung bzw. Angleichung von Elternbeiträgen auch für heilpädagogische Gruppen analog zu Regel-Kitas ist rechtssystematisch nachvollziehbar und kann im Sinne der Gleichbehandlung verschiedener Betreuungsformen verstanden werden. Real bedeutet sie für viele Familien mit Kindern in heilpädagogischen Gruppen jedoch eine spürbare Verschlechterung.

Familien mit Kindern mit Behinderung tragen in aller Regel bereits erhebliche Mehrkosten (Hilfsmittel, Therapien, Mobilität, Verdienstaufschläge u. a.). Zusätzliche Elternbeiträge für heilpädagogische Gruppen können zu deutlichen finanziellen Engpässen führen und die Inanspruchnahme passender Angebote erschweren oder verhindern. Es besteht das Risiko, dass gerade diejenigen Familien, die auf hoch spezialisierte, heilpädagogische Settings angewiesen sind, aus finanziellen Gründen schlechter gestellt werden als Eltern von Kindern ohne Behinderung.

Der lvkm.nrw plädiert dafür, dass Eltern von Kindern mit Behinderung von Kita-Gebühren befreit werden – egal ob ihr Kind eine reguläre oder eine heilpädagogische Kita besucht. Denn diese Familien tragen ohnehin schon hohe finanzielle Lasten.

Düsseldorf, den 16. Januar 2026



Sabine Weenen
Vorstandsvorsitzende lvkm.nrw

Kontakt und Ansprechpartnerin:

lvkm.nrw

Julia Fischer-Suhr

Geschäftsleitung

j.fischer-suhr@lvkm-nrw.de